

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 317/10 B**

L 10 R 257/10 (LSG Baden-Württemberg)  
S 6 R 760/08 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,  
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. April 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter Gasser und  
die Richterinnen Dr. Oppermann sowie die ehrenamtlichen Richter  
Riedl und Prof. Dr. Welte  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im  
Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. September  
2010 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten  
zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

## I

- 1 Mit Beschluss vom 2.9.2010 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der im Jahre 1969 in der Türkei geborene Kläger bezog im Zeitraum vom 7.4.2001 bis 31.3.2003 eine befristete Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (*Rentenbescheid vom 20.7.2001*). Sein Antrag auf Weitergewährung der Rente blieb erfolglos (*Bescheid vom 20.3.2003; Widerspruchsbescheid vom 28.7.2003; SG Ulm Urteil vom 8.6.2005 - S 6 R 2129/03; LSG Baden-Württemberg Beschluss vom 23.2.2006 - L 10 R 2789/05; BSG Senatsbeschluss vom 6.6.2006 - B 13 R 143/06 B*).
- 3 Der Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung von Januar 2007 und das Klageverfahren blieben nach Einholung von Befundberichten der behandelnden Ärzte (K. , Dr. K. , Dr. S. ) und der Gutachten des Neurologen und Psychiaters Dr. Ku. und (*gemäß § 109 SGG*) der Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie Dr. R. ebenfalls erfolglos (*Bescheid vom 20.7.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31.1.2008; SG Ulm Urteil vom 19.11.2009*).
- 4 In der Berufungsbegründung vom 12.4.2010 hat der Kläger "nochmals angeregt, ein Obergutachten bzw. ein drittes Gutachten nach §§ 103, 106 einzuholen", (...) und hat zudem hilfsweise "die Einholung eines neurologischen Gutachtens nach § 109 SGG" beantragt. Nach Vorlage weiterer aktueller ärztlicher Befunde (*Dr. M. , Dr. N. , Dr. Re. , beratungsärztliche Stellungnahme vom 5.5.2010*) sind die Beteiligten mit richterlicher Verfügung vom 14.6.2010 zu einer Entscheidung im Beschlusswege gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG angehört worden. Mit Schriftsatz vom 6.8.2010 hat der Kläger zum Beweis der Tatsache, dass bei ihm das gesundheitliche Leistungsvermögen in rentenberechtigendem Maße eingeschränkt sei, "die Einholung eines fachübergreifenden Gutachtens nach §§ 103, 106 SGG" beantragt, hilfsweise die "Einholung eines psychiatrischen Gutachtens gemäß § 109 SGG". Zum Hauptantrag hat er ausgeführt, dass "zwei sich widersprechende Gutachten unterschiedlicher Fachrichtung" vorlägen. Während das Gutachten der Rheumatologin Dr. R. zu einem Leistungsvermögen im rentenrelevanten Bereich komme, gehe der Neurologe Dr. Ku. von einem vollschichtigen Leistungsvermögen mit lediglich qualitativen Einschränkungen aus. Da die Begutachtungsergebnisse unterschiedlich ausgefallen seien, sei der Sachverhalt noch nicht ausreichend ermittelt. Mit Schreiben vom 9.8.2010 hat das LSG daraufhin erneut mitgeteilt, dass weitere Ermittlungen von Amts wegen nicht beabsichtigt seien. Es verbleibe bei der Absicht des Senats, im Beschlusswege zu entscheiden.



- 5 Mit Beschluss vom 2.9.2010 hat das LSG Baden-Württemberg die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, das SG habe zutreffend entschieden, dass der Kläger keinen Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente habe, weil er zumindest leichte Tätigkeiten mit qualitativen Einschränkungen noch vollschichtig ausüben könne. Insofern hat sich das LSG gemäß § 153 Abs 2 SGG auf die Entscheidungsgründe des SG bezogen. In Übereinstimmung mit dem SG folge der Senat den überzeugenden Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen Dr. Ku. , der dem Kläger ein Leistungsvermögen von mindestens sechs Stunden täglich für leichte körperliche Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bescheinigt habe. Hingegen könne den Ergebnissen der Sachverständigen Dr. R. nicht gefolgt werden, die dem Kläger ein auf vier Stunden täglich abgesunkenes Leistungsvermögen bei einem chronischen Schmerzsyndrom vom Fibromyalgie-Typ attestiert habe. Für die Beurteilung der beruflichen Leistungsfähigkeit komme es nicht in erster Linie auf die diagnostische Einordnung der Beschwerden (Fibromyalgie bzw somatoforme Schmerzstörung), sondern auf die funktionellen Einschränkungen an. Allein der Umstand, dass hinsichtlich der Beurteilung des Leistungsvermögens sich widersprechende Gutachten vorlägen, zwingt nicht zur Einholung eines weiteren Gutachtens gemäß §§ 103, 106 SGG (*Hinweis auf BSG vom 26.6.2001 - B 2 U 83/01 B*). Einen allgemeinen Anspruch auf Überprüfung eines Sachverständigengutachtens durch ein "Obergutachten" sähen die Prozessordnungen nicht vor (*Hinweis auf den Senatsbeschluss vom 23.5.2006 - B 13 RJ 272/05 B*).
- 6 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger die Verletzung des Grundsatzes der Mündlichkeit bzw des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§§ 124, 62 SGG), ferner die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG). Das LSG sei seinem Beweisantrag, dass sein gesundheitliches Leistungsvermögen in rentenberechtigendem Maße eingeschränkt und deshalb die Einholung eines "fachübergreifenden Gutachtens nach §§ 103, 106 SGG", hilfsweise die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens nach § 109 SGG erforderlich sei, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, obwohl er diesen Beweisantrag nach der ersten Anhörungsmitteilung aufrechterhalten habe.

## II

- 7 1. Soweit die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers den Darlegungserfordernissen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG entspricht, ist sie unbegründet.
- 8 Wenn der Kläger geltend macht, das LSG hätte dem nach erster Anhörungsmitteilung aufrechterhaltenen Beweisantrag "auf Einholung eines fachübergreifenden Gutachtens nach §§ 103, 106 SGG" von Amts wegen (§ 103 SGG) nachgehen müssen, liegt der behauptete Verfahrensfehler nicht vor. Das LSG durfte mit der von ihm gegebenen Begründung die beantragte Be-



weiserhebung ablehnen; zu weiteren Ermittlungen musste es sich nicht gedrängt fühlen (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 S 6*). Daher kann dahingestellt bleiben, ob ein prozessordnungsgemäßer Beweisantrag (*vgl § 118 Abs 1 SGG iVm §§ 402, 403 ZPO*) vorlag.

- 9 Wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, ist das Gericht in der Würdigung eines Sachverständigengutachtens grundsätzlich frei; es kann auch ohne Einholung eines weiteren Gutachtens hiervon abweichen. Einen allgemeinen Anspruch auf Überprüfung eines Sachverständigengutachtens durch ein "Obergutachten" sehen die Prozessordnungen - auch das SGG - nicht vor. Bei widersprechenden Gutachten ist das Gericht aber gehalten, sich mit dem Gutachten, dem es nicht folgt, auseinanderzusetzen (*Senatsbeschluss vom 23.5.2006 - B 13 RJ 272/05 B - Juris RdNr 5 mwN*).
- 10 Nach den aufgezeigten Grundsätzen ist das LSG auch verfahren. Es hat im Einzelnen dargelegt, dass es den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Ku.            gefolgt ist, der auf der Grundlage des vom Kläger selbst geschilderten Tagesablaufes, nach ausführlicher Exploration nebst körperlicher Untersuchung einschließlich des Schmerzempfindens, ein vollschichtiges Leistungsvermögen mit lediglich qualitativen Einschränkungen auf der Grundlage einer Somatisierungs- und einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit ängstlich vermeidenden Zügen festgestellt hat. Der gegenüber Dr. Ku.            geschilderte regelmäßige Tagesablauf hat keine Anhaltspunkte für erhebliche angst- oder schmerzbedingte Beeinträchtigungen erkennen lassen. Vielmehr konnte der Kläger nach eigenen Angaben seinen Tagesablauf selbst gut strukturieren, wie etwa im Haushalt mithelfen, sich um seinen Sohn kümmern und soziale Kontakte bei Einkäufen, Moscheebesuchen usw pflegen. Erhebliche schmerzbedingte Beeinträchtigungen hat der Kläger trotz Nachfrage gegenüber Dr. Ku.            nicht angegeben. Deshalb hat sich das LSG von den Ergebnissen der Begutachtung der gemäß § 109 SGG bestellten Sachverständigen Dr. R.            nicht überzeugen können, die aus rheumatologischer Sicht die Diagnose eines "chronischen Schmerzsyndroms vom Fibromyalgie-Typ" gestellt hat, woraus eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit auf nur bis zu vier Stunden für leichte Tätigkeiten folge. Solche Leistungseinschränkungen ließen sich aus dem gegenüber beiden Sachverständigen geschilderten - identischen - Tagesablauf nicht herleiten. Die Ärztin hat keine konkreten schmerzbedingten Einschränkungen im Alltag des Klägers aufgezeigt.
- 11 Aus dem Urteil des BSG vom 9.4.2003 (*B 5 RJ 36/02 R*) ergibt sich ebenfalls keine Notwendigkeit zur Einholung eines "fachübergreifenden Gutachtens" aufgrund (späterer Kenntnis) der Diagnose einer Fibromyalgie (*BSG aaO, Juris RdNr 20*). Dr. Ku.            hat vielmehr unter Berücksichtigung des bereits vom Hausarzt bescheinigten Fibromyalgiesyndroms begründet, weshalb er diese Einschätzung nicht teilt. Im Übrigen hat Dr. Ku.            aufgezeigt, dass die rentenrechtliche Begutachtung des Leistungsvermögens sowohl bei einer somatoformen (Schmerz-)Störung als auch bei einer Fibromyalgie nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen hat (*so auch Hausotter, MedSach 2000, 132, 134; Schiltenswolf, MedSach 2011, 59,*



62). Insofern folgt die Einschätzung des Leistungsvermögens nicht aus der Diagnose der Erkrankung, sondern aus den funktionellen Auswirkungen auf die Erwerbsminderung (§ 43 Abs 1 bis 3 SGB VI).

- 12 Auch liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Sachverständigengutachten des Dr. Ku. schwere Mängel aufweist, in sich widersprüchlich ist, von unzulässigen Voraussetzungen ausgeht oder dass Zweifel an der Sachkunde oder Sachdienlichkeit des Sachverständigen bestehen könnten. Nur unter diesen Voraussetzungen wäre das Berufungsgericht verpflichtet gewesen, ein weiteres Gutachten einzuholen (vgl § 118 Abs 1 SGG iVm § 412 Abs 1 ZPO; vgl auch Senatsbeschluss vom 23.5.2006 - B 13 RJ 272/05 B - Juris RdNr 7). Der Kläger hat aber weder Einwände gegen die Person des Sachverständigen erhoben noch vorgetragen, dass ein Neurologe und Psychiater als Sachverständiger von vornherein zur Begutachtung der von ihm geltend gemachten Gesundheitsstörungen ungeeignet sei; im Gegenteil hat er sogar eine erneute Begutachtung durch einen Psychiater beantragt. Da das LSG anhand nachvollziehbarer Gründe ausführlich dargelegt hat, warum es dem Gutachten des Dr. Ku. und nicht der Bewertung von Dr. R. gefolgt ist, liegen auch keine Anhaltspunkte für die Anmaßung eigener Sachkunde des Gerichts vor.
- 13 2. Im Übrigen ist die Beschwerde des Klägers unzulässig. Die Beschwerdebegründung genügt insofern den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 14 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 15 a) Der Kläger rügt, dass die Entscheidung des LSG, durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG zu entscheiden, gegen das Gebot rechtlichen Gehörs bzw den Grundsatz der Mündlichkeit verstoße (§§ 124, 62 SGG). Soweit er bemängelt, dass "die Anhörung vom 14.06.10 ... sich lediglich auf die Beweisanträge in der Berufungsbegründung vom 12.04.10" beziehe, während er zu den schriftlichen sachverständigen Zeugenaussagen der behandelnden Ärzte "zu keiner Zeit angehört worden" sei, ist keine fehlerhafte Anhörung gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG



dargetan. Die Anhörungspflicht (§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG) bezieht sich darauf, dass das LSG mitzuteilen hat, dass es die Berufung durch Beschluss zurückweisen will, weil es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Dagegen muss es die Gründe, weshalb es die Berufung für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für entbehrlich hält, in der Anhörungsmitteilung den Beteiligten nicht mitteilen (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 153 RdNr 19 f mwN). Teilt es sie mit, ist eine erneute Anhörung gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG nur erforderlich, wenn sich nach der ersten Anhörungsmitteilung die Prozesssituation entscheidungserheblich ändert (vgl. Senatsbeschlüsse vom 20.10.2010 - B 13 R 63/10 B - zur Veröffentlichung in SozR 4-1500 § 153 Nr 11 vorgesehen - Juris RdNr 13; vom 15.7.2009 - B 13 RS 46/09 B - Juris RdNr 9; Senatsurteil vom 17.8.2000 - B 13 RJ 69/99 R - Juris RdNr 16 mwN; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 4 S 12). Eine solche Konstellation hat der Kläger nicht dargetan. Nach den aufgezeigten Maßstäben musste der Kläger nicht gesondert zu den schriftlichen sachverständigen Zeugenaussagen (Befundberichte der behandelnden Ärzte) angehört werden. Er hat nicht behauptet, von den og Befundberichten keine Kenntnis gehabt zu haben. Aus welchem Grund der Kläger keine Möglichkeit gehabt haben soll, "zu diesen Erwägungen Stellung zu nehmen", erschließt sich nicht. Damit hat er nicht dargelegt, seinerseits alles Erforderliche getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl. zB BSGE 68, 205 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6 mwN).

16 Im Übrigen gibt es keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichtet, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (vgl. BSG vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - und vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B; Senatsbeschluss vom 23.4.2009 - B 13 R 15/09 B, alle zitiert nach Juris). Die Pflicht zur Gehörsgewährung bedeutet nur, dass den Beteiligten die vom Gericht eingeholten Tatsachen und Beweisergebnisse bekannt sein müssen; nicht aber muss das Gericht ihnen auch mitteilen, welche Schlussfolgerungen es aus den Tatsachen oder Beweisergebnissen zieht bzw ziehen wird (vgl. BSG vom 17.7.2007 - B 6 KA 14/07 B - BeckRS 2007 - 4639 RdNr 7).

17 b) Soweit der Kläger vorträgt, dass schriftliche bzw persönliche Ergänzungen durch die Sachverständige Dr. R. notwendig gewesen seien, ist es nicht ausreichend, dies in der Berufungsbegründung vom 12.4.2010 "angeregt" zu haben. Hieraus ergibt sich nicht, dass er - wie erforderlich - einen Antrag auf Befragung der Sachverständigen gestellt und diesen bis zuletzt aufrechterhalten habe (§ 116 Satz 2 SGG iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 397 ff ZPO; BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 und Nr 2; Senatsbeschluss vom 9.12.2010 - B 13 R 170/10 B - Juris RdNr 11 mwN).



- 18 c) Wenn der Kläger schließlich die Verletzung von § 109 SGG rügt, weil das LSG den Antrag auf Einholung eines Gutachtens nach dieser Vorschrift abgelehnt habe, kann dies der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht zum Erfolg verhelfen. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann eine Verfahrensrüge nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG gestützt werden.
- 19 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)